

ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS Jürgen-Dietz-Haus, Otto-Behaghel-Straße 25 D, 35394 Gießen

AStA der JLU Otto-Behaghel-Str. 25 D 35394 Gießen

STUDIERENDENSCHAFT DER JLU

Allgemeiner Studierendenausschuss

Referat für Finanzen Referent: Maxim Walter

Jürgen-Dietz-Haus Otto-Behaghel-Straße 25 D 35394 Gießen

Telefon: 0641 99 14800 Fax: 0641 99-14799

E-Mail: finanzen@asta-giessen.de

Gießen, 2. März 2022

Ordnungsändernder Antrag zu § 10 Abs. 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Justsus-Liebig-Universität Gießen (zuletzt geändert durch Beschluss vom 16.10.2018) wird, in § 10 Abs. 2, wie folgt geändert:

Die Studierendenschaft ist zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet. Die Rücklagen sollen 200.000 €, mindestens jedoch 30% der Einnahmen (Semesterbeitrag) betragen. Bei der Berechnung der Einnahmen werden die Einnahmen aus dem Semesterticket nicht berücksichtigt. Es dürfen pro Haushaltsjahr maximal 50.000 € aus den Rücklagen aufgelöst und als zusätzliche Einnahmen verwendet werden, wobei der Sockelbetrag des Satz 2 immer erfüllt sein muss.

Wird ersetzt durch:

Die Studierendenschaft ist zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet. <u>Die Rücklagen dürfen nicht mehr als 30 Prozent des frei verfügbaren jährlichen Verwaltungsetats betragen; bei der Bemessung der Rücklagen bleiben Rückstellungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen sowie die aus den Einnahmen gewerblicher Betätigung gebildeten und für diese bestimmten Rücklagen unberücksichtigt. Übersteigen</u>



<u>die Rücklagen 30 Prozent des frei verfügbaren Verwaltungsetats, ist der Semesterbeitrag für die Mitglieder der Studierendenschaft angemessen zu reduzieren.</u> Es dürfen pro Haushaltsjahr maximal 50.000 € aus den Rücklagen aufgelöst und als zusätzliche Einnahmen verwendet werden, <u>sofern die gebildeten Rücklagen die in Satz 2 genannte Höhe nicht übersteigen.</u>

Begründung:

Diese Ordnungsänderung soll sicherstellen das unsere Finanzordnung mit § 83 Abs. 3 S. 3 HessHg n.F. im Einklang steht.

Liebe Griiße

Maxim Walter vom AStA Referat für Finanzen.